

# MITTEILUNGSBLATT

UNIVERSITÄT  WIEN

Studienjahr 2001/02 – Ausgegeben am 20.02.2002 – XII. Stück

---

**Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.**

## ORGANISATORISCHES

**144.** Übernahme des Vorsitzes des Fakultätskollegiums der Evangelisch-Theologischen Fakultät durch den stellvertretenden Vorsitzenden

**145.** Geschäftseinteilung des Studiendekans der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik gemäß 43 (6) UOG 1993 für die Funktionsperiode 1.3.2002 - 30.9.2003

**146.** Richtlinien für den Studiendekan/die Studiendekanin für die Erstellung eines Vorschlages an den Rektor zur Zuteilung der „Besonderen Leistungsprämie“ (BGALP § 4) der Medizinischen Fakultät

## TERMINE

**147.** Außerordentlicher Sitzungstermin des Fakultätskollegiums der Medizinischen Fakultät

## WAHLERGEBNISSE

**148.** Ergebnis der Wahl des Studiendekans und von drei Vize-Studiendekanen der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik

## WAHLAUSSCHREIBUNGEN

**149.** Nachwahl von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern aus dem Personenkreis der Universitätsassistenten und wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb in die Institutskonferenz des Institutes für Informatik und Wirtschaftsinformatik an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik

## **ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS ALS UNIVERSITÄTSDOZENT**

**150.** Verleihung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent an der Medizinischen Fakultät

## **STIPENDIEN UND FÖRDERUNGEN**

**151.** Förderungspreis des Amtes der Salzburger Landesregierung für wissenschaftliche Arbeiten, die das Bundesland Salzburg betreffen

**152.** Ausschreibung der Forschungspreise des Landes Steiermark 2002 (Erzherzog-Johann-Forschungspreis; Forschungs- bzw. Förderungspreis für Wissenschaft und Forschung)

## **ALLGEMEINE INFORMATIONEN**

**153.** Änderung von Studienplänen – Begutachtungsverfahren gemäß § 14 Abs. 1 UniStG

- a) Studienplan für die Studienrichtung Lehramt an der Human- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien
- b) Studienplan der Studienkommission für die Studienrichtung Sportwissenschaften an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Universität Wien
- c) Studienplan der Studienkommission für die Studienrichtung Geographie an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Universität Wien
- d) Studienplan der Studienkommission für die Lehramtsstudien Bildnerische Erziehung, Textiles Gestalten und Werkerziehung der Kunstuniversität Linz
- e) Studienplan für das Diplomstudium des Bauingenieurwesens der Technischen Universität Wien

**154.** Veröffentlichungen im Bundesgesetzblatt

ORGANISATORISCHES

**144. Übernahme des Vorsitzes des Fakultätskollegiums der Evangelisch-Theologischen Fakultät durch den stellvertretenden Vorsitzenden**

Ab 01. März 2002 übernimmt Univ.- Prof. DDr. Dr. James Alfred Loader, stellvertretender Vorsitzender, den Vorsitz im Fakultätskollegium der Evangelisch-Theologischen Fakultät.

Der Vorsitzende:  
S c h e l a n d e r

**145. Geschäftseinteilung des Studiendekans Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik gemäß 43 (6) UOG 1993 für die Funktionsperiode 1.3.2002 - 30.9.2003**

Dem Studiendekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik stehen gemäß Beschluss des Senates UOG 93 vom 10. Juni 1999 drei Vizestudiendekane zur Seite.

Die folgende Geschäftseinteilung regelt die Zuständigkeiten für die Aufgaben, die im Rahmen der Bestimmungen des UOG 93, des UniStG, des BDG, des VBG und der Evaluationsordnung dem Studiendekan und den VizestudiendekanInnen zukommen. Sie wurde in Abstimmung mit den gewählten Vizestudiendekanen Univ. Prof. Dr. Manfred Nermuth, Univ. Prof. Dr. Wolfgang Klas und Univ. Prof. Dr. Karl Ucakar erstellt.

Der Studiendekan nimmt die in den o.a. Gesetzen angeführten Funktionen mit den folgenden Ausnahmen wahr, die an die Vizestudiendekane zur selbständigen Erledigung übertragen werden. (An Studienrichtungen verbleiben beim Studiendekan die der Betriebswirtschaft und Internationalen Betriebswirtschaft sowie das Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften).

Herr **Vizestudiendekan Univ. Prof. Dr. Manfred Nermuth** vertritt den Studiendekan im Falle seiner Verhinderung (Festlegung gemäß UOG 93 § 43 Abs. 7 durch Beschluss des Fakultätskollegiums vom 30.1.2002).

Zur selbständigen Erledigung werden ihm folgende Agenden übertragen:

- Die Zuweisung von Diplomarbeiten (UniStG § 61),
  - die Zuteilung von Prüfern und die Zusammensetzung von Prüfungssenaten (UOG § 43 Abs. 2 Zi. 4, UniStG §50, UniStG § 56 Abs. 1) für kommissionelle Prüfungen,
  - die Ausstellung von Zeugnissen für Abschluss- und Diplomprüfungen (UniStG § 47 Abs. 4),
  - die Ausstellung von Verleihungsbescheiden (UniStG § 66),
  - die Nichtigerklärung von Beurteilungen (UniStG § 46),
  - die Nominierung von Ersatzprüfern im Falle der dauerhaften Verhinderung eines Lehrveranstaltungsprüfers (UniStG § 52 Abs. 1),
  - der Vorsitz in Prüfungssenaten nach UniStG § 56 Abs. 3
- für die Studienrichtung Volkswirtschaft sowie Nostrifikationsangelegenheiten (UniStG § 70-72)

XII. Stück – Ausgegeben am 20.02.2002 – Nr. 145-146

Herrn **Vizestudiendekan Univ. Prof. Dr. Wolfgang Klas** werden zur selbständigen Erledigung folgende Agenden übertragen:

- Die Zuweisung von Diplomarbeiten (UniStG § 61),
  - die Zuteilung von Prüfern und die Zusammensetzung von Prüfungssenaten (UOG § 43 Abs. 2 Zi. 4, UniStG §50, UniStG § 56 Abs. 1) für kommissionelle Prüfungen,
  - die Ausstellung von Zeugnissen für Abschluss- und Diplomprüfungen (UniStG § 47 Abs. 4),
  - die Ausstellung von Verleihungsbescheiden (UniStG § 66),
  - die Nichtigerklärung von Beurteilungen (UniStG § 46),
  - die Nominierung von Ersatzprüfern im Falle der dauerhaften Verhinderung eines Lehrveranstaltungsprüfers (UniStG § 52 Abs. 1),
  - der Vorsitz in Prüfungssenaten nach UniStG § 56 Abs. 3
- für die Studienrichtungen Wirtschaftsinformatik, Statistik, Informatik und Lehramtsstudium für das Unterrichtsfach Informatik und Informatikmanagement.

Herrn **Vizestudiendekan Univ.Prof.Dr.Karl Ucakar** werden zur selbständigen Erledigung die Agenden der Evaluierung übertragen:

Der Studiendekan:  
H e i d e n b e r g e r

**146. Richtlinien für den Studiendekan/die Studiendekanin für die Erstellung eines Vorschlages an den Rektor zur Zuteilung der „Besonderen Leistungsprämie“ (BGALP § 4) der Medizinischen Fakultät**

***Präambel***

Der Dekan gibt zu Beginn des Budgetjahres bekannt, welchen Betrag er für die Leistungsprämie (LP) zur Verfügung stellt.

***Vergabekriterien***

- 1) Ein Teil der LP ist für die Honorierung der zusätzlichen Leistungen der Koordinatoren von Studienabschnitten, Blöcken und Lines sowie Tertialen im Zuge der Implementierung der Studienpläne Medizin und Zahnmedizin zu verwenden.
- 2) Ein weiterer Teil ist für die Etablierung des neuen Prüfungssystems (FIP, SIP) zu verwenden.

Zu honorieren ist die Erstellung von Fragenentwürfen für die integrierten Prüfungen des MCW.

Die Zuteilung der Prämie erfolgt auf Basis eines von den Instituts-/Klinikvorständen nach Anhörung der Instituts-/Klinikkonferenz erstellten Vorschlages. Diesem ist die Zahl der vom Institut/der Klinik für den Fragenpool approbierten Prüfungsfragen und die dafür erbrachte Leistung der einzelnen Mitarbeiter bei der Erstellung der Entwürfe zugrunde zu legen.

XII. Stück – Ausgegeben am 20.02.2002 – Nr. 146-147

- 3) Ein Betrag von 3-4 % der Jahresleistungsprämie kann auf Personen aufgeteilt werden, die zusätzliche Leistungen im MCW erbringen (Koordinationsaufgaben die nicht unter Punkt 1 fallen sowie Aufgaben bei der Etablierung des Prüfungssystems die nicht unter Punkt 2 fallen).
- 4) Innovative Lehrprojekte an der Medizinischen Fakultät sollen durch Vergabe von Leistungsprämien besonders gefördert werden.
- 5) Eine Honorierung von Prüfungsleistungen im alten Curriculum erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel.

***Procedere zur Erstellung des definitiven Verteilungsvorschlags***

Die prozentuelle Aufteilung der vom Dekan bereitgestellten Mittel zwischen den unter Punkt 1-5 genannten Leistungen wird vom jeweiligen Studiendekan nach Anhörung der Studienkommission festgesetzt. Der endgültige Verteilungsvorschlag wird dem Rektor am Ende jedes Semesters übermittelt.

***Gültigkeitsdauer***

Die Gültigkeitsdauer dieser Richtlinie ist jedenfalls mit dem Abschluss der Implementierung der neuen Curricula befristet.

Der Vorsitzende des Fakultätskollegiums:  
A u f f

TERMINE

**147. Außerordentlicher Sitzungstermin des Fakultätskollegiums der Medizinischen Fakultät**

Die außerordentliche Sitzung des Fakultätskollegiums der Medizinischen Fakultät findet am 01. März 2002, um 14.00 Uhr, Medizinisches Dekanat, Sitzungssaal statt.

Der Vorsitzende des Fakultätskollegiums:  
A u f f

WAHLERGEBNISSE

**148. Ergebnis der Wahl des Studiendekans und von drei Vize-Studiendekanen der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik**

In der Sitzung des Fakultätskollegiums vom 30. Jänner 2002 wurde Univ.- Prof. Dr. Kurt HEIDENBERGER zum Studiendekan für die Zeit vom 01. März 2002 – 30. September 2003 gewählt; in ihrer bisherigen Funktion als Vizestudiendekane wurden Univ.- Prof. Dr. Manfred NERMUTH, Univ.- Prof. Dr. Wolfgang KLAS und Univ.- Prof. Dr. Karl UCAKAR für die laufende Funktionsperiode wiedergewählt.

Gemäß § 43 Abs. 7 UOG wurde festgelegt, dass der Studiendekan im Falle seiner Vertretung von Vize-Studiendekan Univ.- Prof. Dr. Manfred NERMUTH vertreten wird.

Der Vorsitzende des Fakultätskollegiums:  
L e c h n e r

WAHLAUSSCHREIBUNGEN

**149. Nachwahl von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern aus dem Personenkreis der Universitätsassistenten und wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb in die Institutskonferenz des Institutes für Informatik und Wirtschaftsinformatik an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik**

Die Wahl von 5 Mitgliedern und maximal 15 Ersatzmitgliedern in die Institutskonferenz des Institutes für Informatik und Wirtschaftsinformatik findet am 22. März 2002 von 10:00 bis 11:00 im Seminarraum, 1010 Wien, Rathausstraße 19/9 1. Stock statt.

Eine allfällige Wiederholungs- oder Stichwahl findet am 5. April 2002 von 10:00 bis 11:00 statt.

Wahlvorschläge können von jedem wahlberechtigten Institutsmitglied (vgl. § 14 Abs. 1 UOG 1993) bis spätestens eine Woche vor der Wahl (das ist der 14. März 2002, bis 24.00 Uhr) schriftlich im Wahlbüro z. Hd. Frau Claudia Fritz-Larott p. A. Universität Wien, Abteilung für Rechtsangelegenheiten und Organisationsfragen 1010 Wien, Dr. Karl Lueger-Ring 1, e-mail: claudia.larott@univie.ac.at) eingebracht werden.

**Später einlangende Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden.**

Gültige Wahlvorschläge dürfen höchstens die vierfache Zahl der zu wählenden Vertreter enthalten.

Die zugelassenen Wahlvorschläge werden spätestens drei Tage vor der Wahl auf der Amtstafel des Dekanats veröffentlicht.

Gültige Stimmen können nur für zugelassene Wahlvorschläge abgegeben werden.

XII. Stück – Ausgegeben am 20.02.2002 – Nr. 149-150

Die Wahl ist nur gültig, wenn sich mindestens 25% der Wahlberechtigten daran beteiligen. Ansonsten gelten die Wahlordnung der Universität Wien und die einschlägigen Vorschriften des UOG 93.

Diese Kundmachung gilt als Ladung zur Wahl.

Der Vorsitzende der Wahlkommission:  
R e i d i n g e r

Der Wahlleiter:  
R a f f e r

ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS  
ALS UNIVERSITÄTSDOZENT

150. **Verleihung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent an der Medizinischen Fakultät**

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Herrn **Dr. med. univ. Peter GÖTZINGER** die Lehrbefugnis für „**Chirurgie**“ mit Datum vom 20. Dezember 2001 erteilt.  
Er wurde der Universitätsklinik für Chirurgie in Wien zugeordnet.

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Herrn **DDr. Kamran GHAREHBAGHI** die Lehrbefugnis für „**Angewandte und Experimentelle Onkologie**“ mit Datum vom 23. Jänner 2002 erteilt.  
Er wurde dem Institut für Krebsforschung in Wien zugeordnet.

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Frau **Dr. med. univ. Katharina CLODI** die Lehrbefugnis für „**Kinder- und Jugendheilkunde**“ mit Datum vom 29. Jänner 2002 erteilt.  
Sie wurde der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendheilkunde in Wien zugeordnet.

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Frau **Dr. med. univ. Monika CARTELLIERI** die Lehrbefugnis für „**Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde**“ mit Datum vom 30. Jänner 2002 erteilt.  
Sie wurde der Universitätsklinik für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde in Wien zugeordnet.

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Herrn **Mag. Dr. rer. nat. Christopher GERNER** die Lehrbefugnis für „**Medizinische Biochemie**“ mit Datum vom 30. Jänner 2002 erteilt.  
Er wurde dem Institut für Krebsforschung in Wien zugeordnet.

XII. Stück – Ausgegeben am 20.02.2002 – Nr. 150-151

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Frau **Dr. med. univ. Soraya ROBINSON** die Lehrbefugnis für „**Radiologie**“ mit Datum vom 01. Februar 2002 erteilt. Sie wurde der Universitätsklinik für Radiodiagnostik in Wien zugeordnet.

Der Dekan:  
S c h ü t z

#### STIPENDIEN UND FÖRDERUNGEN

##### **151. Förderungspreis des Amtes der Salzburger Landesregierung für wissenschaftliche Arbeiten, die das Bundesland Salzburg betreffen**

Mit Schreiben vom 28. Jänner 2002, Zl. 0/92-370-2002, hat das Amt der Salzburger Landesregierung/Präsidialabteilung mitgeteilt, dass die Salzburger Landesregierung beschlossen hat, zur Förderung wissenschaftlicher Arbeiten (Habilitationsschriften, Dissertationen, Diplomarbeiten und auf eigenständiger Forschung beruhende Arbeiten), die das Bundesland Salzburg betreffen, im Jahr 2002 einen Förderungspreis in Gesamtrahmen von Euro 7.250,- auszusprechen.

Der Preis soll Ansporn zur Beschäftigung mit Fragestellungen von besonderer Relevanz für das Bundesland Salzburg und Anerkennung für herausragende Leistungen auf diesem Gebiet sein.

Der Förderungspreis kann nur aufgrund persönlicher Bewerbung verliehen werden. Da der Preis der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses dient, dürfen Bewerber/innen das 35. Lebensjahr nicht überschritten haben.

Es können nur Arbeiten eingereicht werden, deren Abschluss nicht länger als zwei Jahre zurückliegt.

Auftragsarbeiten bzw. anderweitig geförderte Arbeiten werden nicht berücksichtigt.

Die Einreichung der Arbeiten hat in zweifacher Ausfertigung bis längstens 31. März 2002 bei der

Präsidialabteilung  
Fachabteilung 0/92: Hochschulen, Wissenschaft und Zukunftsfragen  
Postfach 527, A-5010 Salzburg

zu erfolgen.

XII. Stück – Ausgegeben am 20.02.2002 – Nr. 151-152

Einreichungen sind ein Lebenslauf sowie eine Kurzfassung von maximal drei Seiten über Fragestellung, Methodik und Inhalt sowie allenfalls vorhandene Benotung/Begutachtung der eingereichten Arbeiten beizufügen.

Nähere Auskünfte erteilt die Fachabteilung für Hochschulen, Wissenschaft und Zukunftsfragen unter der Telefonnummer 0662/8042-2116.

Der Rektor:  
W i n c k l e r

**152. Ausschreibung der Forschungspreise des Landes Steiermark 2002 (Erzherzog-Johann-Forschungspreis; Forschungs- bzw. Förderungspreis für Wissenschaft und Forschung)**

**Ausschreibung des Erzherzog-Johann-Forschungspreises des Landes Steiermark 2002**

Um hervorragenden Leistungen auf dem Gebiet der Forschung sichtbare Anerkennung zu verschaffen und junge steirische Wissenschaftler im verstärkten Maß zu wissenschaftlichen Leistungen anzuregen, wurde der „Erzherzog-Johann-Forschungspreis des Landes Steiermark“ geschaffen.

Der Erzherzog-Johann-Forschungspreis wird einmal im Jahr verliehen. Durch den Erzherzog-Johann-Forschungspreis sollen hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Geistes- oder Naturwissenschaften, die zur besseren Kenntnis und Erforschung des Landes Steiermark beitragen, ausgezeichnet werden. Der Erzherzog-Johann-Forschungspreis kann nicht geteilt werden. Falls keine auszeichnungswürdige Arbeit vorliegt, ist von der Verleihung des Erzherzog-Johann-Forschungspreises Abstand zu nehmen.

Der Erzherzog-Johann-Forschungspreis ist mit Euro 10.900,-- dotiert.

Bewerber um den Erzherzog-Johann-Forschungspreis des Landes Steiermark müssen die österreichische Staatsbürgerschaft oder eine EU-Staatsbürgerschaft besitzen, im Land Steiermark geboren sein oder dort ihren Hauptwohnsitz haben.

Sie haben die folgenden Bewerbungsunterlagen beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 6A – Wissenschaft und Forschung, Palais Trauttmansdorff, A-8011 Graz, Trauttmansdorffgasse 2 einzureichen:

- auszuzeichnende Arbeit
- veröffentlichungsfähige populärwissenschaftliche Kurzfassung der eingereichten Arbeit (15 Zeilen) sowie eine anschauliche Darstellung des eigenen wissenschaftlichen Umfeldes
- institutsexternes, wissenschaftlich qualifiziertes Gutachten über die Arbeit
- Publikationsliste bzw. Werkliste
- Lebenslauf
- Staatsbürgerschaftsnachweis (Kopie)
- Meldezettel (Kopie)

XII. Stück – Ausgegeben am 20.02.2002 – Nr. 152

Bei Arbeiten einer kollektiven Autorenschaft sind sowohl in der Bewerbung als auch im beizubringenden wissenschaftlichen Gutachten der substantiell eigene Beitrag des Bewerbers sowie sein prägender Anteil am Gesamtwerk klar erkennbar auszuweisen.

Einsendeschluss für die Bewerbung ist der 25. April 2002.

Bewerber können auch von Dritten vorgeschlagen werden.

Jeder Bewerber hat eine Erklärung abzugeben, dass für die vorgelegte Arbeit bisher kein Preis an ihn vergeben wurde und diese Arbeit auch nicht bei einem anderen Bewerb eingereicht wurde.

Die Bewerber müssen in der wissenschaftlichen Forschung tätig gewesen sein und auf Grund ihrer bisherigen Leistungen die Gewähr für weitere Forschungsergebnisse auf dem Gebiet der eingereichten Arbeiten bieten.

Für ein abgeschlossenes Lebenswerk, eine Diplomarbeit oder eine Dissertation wird der Preis nicht vergeben.

Die Wiedereinreichung einer für einen der steirischen Forschungspreise bereits zuvor eingereichten Arbeit ist zulässig.

Alle Personenbezeichnungen, die in diesem Statut sprachlich in männlicher Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.

(Auszug aus der Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 7. Juli 1987, LGBl. Nr. 13, Stück 65).

**Ausschreibung des Forschungspreises bzw. Förderungspreises für Wissenschaft und Forschung des Landes Steiermark 2002**

Um hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Forschung sichtbare Anerkennung zu verschaffen und junge steirische Wissenschaftler im verstärkten Maß zu wissenschaftlichen Leistungen anzuregen, wurde der „Forschungspreis des Landes Steiermark“ geschaffen.

Der Forschungspreis wird einmal im Jahr verliehen.

Durch den Forschungspreis sollen hervorragende Leistungen auf allen Gebieten der wissenschaftlichen Forschung ausgezeichnet werden. Der Forschungspreis ist als Hauptpreis für einen anerkannten Wissenschaftler und als Förderungspreis für einen jüngeren (bis 35. Lebensjahre) Wissenschaftler zu verleihen. Der Hauptpreis und der Förderungspreis können nicht geteilt werden. Falls keine auszeichnungswürdige Arbeit vorliegt, ist von der Verleihung des Hauptpreises bzw. Förderungspreises abzusehen.

Der Hauptpreis und der Förderungspreis sind mit je Euro 10.900,-- dotiert.

Bewerber um den Forschungspreis des Landes Steiermark müssen die österreichische Staatsbürgerschaft oder eine EU-Staatsbürgerschaft besitzen, im Land Steiermark geboren sein oder dort ihren Hauptwohnsitz haben.

XII. Stück – Ausgegeben am 20.02.2002 – Nr. 152

Sie haben die folgenden Bewerbungsunterlagen beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 6A – Wissenschaft und Forschung, Palais Trauttmansdorff, A-8011 Graz, Trauttmansdorffgasse 2 einzureichen:

- auszuzeichnende Arbeit
- veröffentlichungsfähige populärwissenschaftliche Kurzfassung der eingereichten Arbeit (15 Zeilen) sowie eine anschauliche Darstellung des eigenen wissenschaftlichen Umfeldes
- institutsexternes, wissenschaftlich qualifiziertes Gutachten über die Arbeit
- Publikationsliste
- Lebenslauf
- Staatsbürgerschaftsnachweis (Kopie)
- Meldezettel (Kopie)

Bei Arbeiten einer kollektiven Autorenschaft sind sowohl in der Bewerbung als auch im beizubringenden wissenschaftlichen Gutachten der substantiell eigene Beitrag des Bewerbers sowie sein prägender Anteil am Gesamtwerk klar erkennbar auszuweisen.

Einsendeschluss für die Bewerbung ist der 25. April 2002.

Bewerber können auch von Dritten vorgeschlagen werden.

Jeder Bewerber hat eine Erklärung abzugeben, dass für die vorgelegte Arbeit bisher kein Preis an ihn vergeben wurde und diese Arbeit auch nicht bei einem anderen Bewerb eingereicht wurde.

Die Bewerber müssen in der wissenschaftlichen Forschung tätig gewesen sein und auf Grund ihrer bisherigen Leistungen die Gewähr für weitere Forschungsergebnisse auf dem Gebiet der eingereichten Arbeiten bieten.

Für ein abgeschlossenes Lebenswerk oder eine Dissertation wird der Preis nicht vergeben.

Die Wiedereinreichung einer zuvor für einen der steirischen Forschungspreise bereits eingereichten Arbeit ist zulässig.

Alle Personenbezeichnungen, die in diesem Statut sprachlich in männlicher Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.

(Auszug aus der Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 7. Juli 1987, LGBl. Nr. 13, Stück 64).

Der Rektor:  
W i n c k l e r

XII. Stück – Ausgegeben am 20.02.2002 – Nr. 153 a)

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

**153. Änderung von Studienplänen – Begutachtungsverfahren gemäß § 14 Abs. 1 UniStG**

a) Studienplan für die Studienrichtung Lehramt an der Human- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien

Die Studienkommission der Studienrichtung Lehramt an der Human- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien hat den Entwurf des neuen Studienplans für das Lehramtsstudium an der Human- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien (Unterrichtsfächer: „Bewegung und Sport“, „Geographie und Wirtschaftskunde“, „Psychologie und Philosophie“) beschlossen und unterzieht diesen nun dem öffentlichen Begutachtungsverfahren gemäß § 14 (1) UniStG.

Der Studienplan enthält die Qualifikationsprofile und Studienvorschriften für die Unterrichtsfächer „Bewegung und Sport“ (derzeit noch Leibeserziehung), „Geographie und Wirtschaftskunde“ und „Psychologie und Philosophie“ und kann als PDF-Datei unter folgenden Internetadressen abgerufen werden:

[http://www.univie.ac.at/geographie/ifgr/neue\\_studienplaene.html](http://www.univie.ac.at/geographie/ifgr/neue_studienplaene.html)

<http://timaios.philo.at/LHUS.htm>

[www.univie.ac.at/sportwissenschaft](http://www.univie.ac.at/sportwissenschaft)

Wir ersuchen, den Studienplan zu prüfen und Stellungnahmen und Anregungen bis spätestens

**1. März 2002**

schriftlich an

Universität Wien, Institut für Philosophie  
z. H. Sekretariat Frau Zeinar  
Kennwort: Studienplan Lehramt  
Universitätsstraße 7/III, 1010 Wien  
oder per E-Mail an  
[konrad.liessmann@univie.ac.at](mailto:konrad.liessmann@univie.ac.at)

zu übermitteln.

Der Vorsitzende der Studienkommission:  
L i e s s m a n n

XII. Stück – Ausgegeben am 20.02.2002 – Nr. 153 b)–c)

b) Studienplan der Studienkommission für die Studienrichtung Sportwissenschaften an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Universität Wien

Die Studienkommission der Studienrichtung Sportwissenschaften der Universität Wien, hat den Entwurf des Bakkalaureats- und Magisterstudien für Sportwissenschaften beschlossen und unterzieht diese nun dem öffentlichen Begutachtungsverfahren gemäß § 14 Abs. 1 des UniStG.

Der Studienplan kann unter folgender Internetadresse abgerufen werden:

<http://www.univie.ac.at/Spowi/2001a/>

Wir ersuchen den Vorschlag zu prüfen und Stellungnahmen und Änderungsvorschläge bis spätestens

**25. Februar 2002**

an den Vorsitzenden der Studienkommission Sportwissenschaften  
Herrn Ao. Univ.- Prof. Dr. Günter Amesberger  
A-1150 Wien, Auf der Schmelz 6A  
Tel. Nr.: +43/1/4277/48820  
Telefax: +43/1/4277/48819  
e-mail: [guenter.amesberger@univie.ac.at](mailto:guenter.amesberger@univie.ac.at)

zu übersenden.

Der Vorsitzende der Studienkommission:  
A m e s b e r g e r

c) Studienplan der Studienkommission für die Studienrichtung Geographie an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Universität Wien

Gemäß § 14 des Universitätsstudiengesetzes, das am 1. August 1997 in Kraft getreten ist, sind wir verpflichtet, den neuen Studienplan für die Studienrichtung Geographie an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Universität Wien einem öffentlichen Begutachtungsverfahren zu unterziehen.

Der Studienplan enthält die Qualifikationsprofile und die Stundentafeln für die

**Studienrichtung “Geographie”  
sowie ihrer drei Studienzweige  
“Theoretische und Angewandte Geographie”, “Raumforschung und Raumordnung”  
und “Kartographie und Geoinformation”**

und kann als PDF-Datei unter folgender Internetadresse abgerufen werden:

<http://www.univie.ac.at/geographie/ifgr/neuestudienplaene.html>

XII. Stück – Ausgegeben am 20.02.2002 – Nr. 153 c)-d)

Auf Wunsch kann der Studienplan auch als Ausdruck zugesandt oder per e-Mail als Word-Datei übermittelt werden.

Wir ersuchen, den Studienplan zu prüfen und Stellungnahmen und Anregungen bis spätestens

**8. März 2002**

schriftlich an

Universität Wien, Institut für Geographie und Regionalforschung,  
z.Hdn. Frau Dr. D. Mühlgassner  
Kennwort: Studienplan Geographie  
1010 Wien Universitätsstraße 7/5,  
e-mail: [geographie@univie.ac.at](mailto:geographie@univie.ac.at)

oder per e-Mail an  
[ingrid.kretschmer@univie.ac.at](mailto:ingrid.kretschmer@univie.ac.at)

zu übermitteln.

Die Vorsitzende der Studienkommission:  
K r e t s c h m e r

d) Studienplan der Studienkommission für die Lehramtsstudien Bildnerische Erziehung, Textiles Gestalten und Werkerziehung der Kunstuniversität Linz

Die Studienkommission der Lehramtsstudien Bildnerische Erziehung, Textiles Gestalten und Werkerziehung der Kunstuniversität Linz hat am 30. Jänner 2002 einen Entwurf für die Änderung des Studienplanes für die Lehramtsstudien Bildnerische Erziehung, Textiles Gestalten und Werkerziehung beschlossen. Der Entwurf wird der Begutachtung gemäß § 14 Abs. 1 UniStG unterzogen.

Allfällige Anregungen und Stellungnahmen zu dem Entwurf ersuchen wir bis spätestens

**Mittwoch, den 6. März 2002**

an die Vorsitzende der Studienkommission für die Lehramtsstudien  
Bildnerische Erziehung, Textiles Gestalten und Werkerziehung  
Herrn O. Univ.- Prof. Dr. Angelika Plank  
Kunstuniversität Linz  
A-4040 Linz, Sonnensteinstrasse 11-13  
Tel. Nr.: +43 732 7898 263  
Telefax: +43 732 783508  
e-mail: [karin.swoboda@ufg.ac.at](mailto:karin.swoboda@ufg.ac.at)

zu übersenden.

Der Studienplanentwurf ist abrufbar unter

<http://www.ufg.ac.at/be/studienrichtung/index.html>

e) Studienplan für das Diplomstudium des Bauingenieurwesens der Technischen Universität Wien

die Studienkommission der Fakultät für Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Wien hat in der Sitzung am 29. Jänner 2002 einstimmig beschlossen, den neuen Studienplan einem öffentlichen Begutachtungsverfahren zu unterziehen.

Den Studienplan, der ein Qualifikationsprofil enthält, finden Sie unter der folgenden Adresse:

<http://www.betonbau.tuwien.ac.at/STUKO.htm>

Im Namen der Studienkommission der Fakultät für Bauingenieurwesen bitte ich Sie um Prüfung des neuen Studienplanes. Ihre Kommentare und Stellungnahmen senden Sie bitte bis zum

**04. März 2002**

an den Vorsitzenden der Studienkommission für Bauingenieurwesen  
Herrn O. Univ.- Prof. Dr. Ing. Johann Kollegger  
c/o Institut für Stahlbeton- und Massivbau  
A-1040 Wien, Karlsplatz 13/E 212  
Tel. Nr.: +43 (0)1/58801-21201  
Telefax: +43 (0)1/58801-21299  
e-mail: [sek212@pop.tuwien.ac.at](mailto:sek212@pop.tuwien.ac.at)

zu senden.

Der Rektor:  
W i n c k l e r

**154. Veröffentlichungen im Bundesgesetzblatt:**

Teil I:

Nr. 36/2002: Vereinbarung (gemäß Art. 15a B-VG) zur Sicherstellung der Patientenrechte (Patientencharta)

XII. Stück – Ausgegeben am 20.02.2002 – Nr. 154

Teil II:

Nr. 46/2002: Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Einreichung von Anbringen, die Akteneinsicht und die Zustellung von Erledigungen in automationsunterstützter Form (FinanzOnline-Verordnung 2002 - FOnV 2002)

Nr. 47/2002: Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Datenübermittlung nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz

Nr. 84/2002: Verordnung: Verleihung der Bezeichnung „Lehrgang universitären Charakters“ und Schaffung der Bezeichnung „Akademischer Systems-Engineer“, Lehrgang „Systems-Engineer“, Wirtschaftsförderungsinstitut Österreich

Nr. 85/2002: Verordnung: Verleihung der Bezeichnung „Lehrgang universitären Charakters“ und Schaffung der Bezeichnung „Akademischer Database-Engineer“, Lehrgang „Database-Engineer“, Wirtschaftsförderungsinstitut Österreich

Nr. 60/2002: Verordnung: Änderung der Studienstandortverordnung Universität Linz

Nr. 61/2002: Verordnung: Akademischer Grad "Master of Advanced Studies (E-Business Management)", Universitätslehrgang "E-Business Management MAS" der Donau-Universität Krems

Nr. 62/2002: Verordnung: Akademischer Grad "Master of Advanced Studies (Telematics)", Universitätslehrgang "Telematics Management MAS" der Donau-Universität Krems

Nr. 63/2002: Verordnung: Akademischer Grad "Master of Laws", Universitätslehrgang "Internationales Steuerrecht" der Wirtschaftsuniversität Wien

Nr. 64/2002: Verordnung: Akademischer Grad "Master of Advanced Studies (Weiterbildung)", Universitätslehrgang "Pädagogische MitarbeiterInnen in der Weiterbildung Modul II (Aufstockung)" der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck

Nr. 65/2002: Verordnung: Akademischer Grad "Master of Advanced Studies (Urbane Strategien)", Universitätslehrgang "Urbane Strategien" der Universität für angewandte Kunst Wien

Nr. 72/2002: Verordnung des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen betreffend die Einbeziehung einer weiteren Personengruppe in den anspruchsberechtigten Personenkreis des Bundespflegegeldgesetzes (Einbeziehungsverordnung 2002)

Nr. 75/2002: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Verleihung der Bezeichnung "Lehrgang universitären Charakters" und über die Schaffung der Bezeichnung "Akademischer eCommerce-Engineer", Lehrgang "eCommerce-Engineer", Wirtschaftsförderungsinstitut Österreich

XII. Stück – Ausgegeben am 20.02.2002 – Nr. 154

Nr. 76/2002: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Verleihung der Bezeichnung "Lehrgang universitären Charakters" und über die Schaffung der Bezeichnung "Akademischer Software-Engineer", Lehrgang "Software-Engineer", Wirtschaftsförderungsinstitut Österreich

Nr. 77/2002: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den akademischen Grad "Master of Advanced Studies (Sozialmanagement)", Universitätslehrgang "Sozialmanagement" der Universität Salzburg, Rechtswissenschaftliche Fakultät

Nr. 78/2002: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den akademischen Grad "Master of Advanced Studies (Exhibition and Cultural Communication Management)", Universitätslehrgang "Exhibition and Cultural Communication Management" der Universität für Angewandte Kunst Wien

Nr. 79/2002: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den akademischen Grad "Master of Advanced Studies (PR und Integrierte Kommunikation)", Universitätslehrgang "Master Programm PR und Integrierte Kommunikation" der Donau-Universität Krems

Nr. 80/2002: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den akademischen Grad "Master of Advanced Studies (Traditionelle Chinesische Medizin)", Universitätslehrgang "Traditionelle Chinesische Medizin" der Donau-Universität Krems

Nr. 84/2002: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Verleihung der Bezeichnung "Lehrgang universitären Charakters" und über die Schaffung der Bezeichnung "Akademischer Systems--Engineer", Lehrgang "Systems-Engineer", Wirtschaftsförderungsinstitut Österreich

Nr. 85/2002: Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Verleihung der Bezeichnung "Lehrgang universitären Charakters" und über die Schaffung der Bezeichnung "Akademischer Database--Engineer", Lehrgang "Database-Engineer", Wirtschaftsförderungsinstitut Österreich

Teil III:

Nr. 26/2002: Das Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Nepal zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern und Einkommen samt Protokoll verlautbart

Die Universitätsdirektorin:  
T r ö s t l

---

Redaktion: Dr. Nicola Roehlich.

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 3 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.